



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-473-000698

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um einen bürgerfreundlicheren Zugang von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu in Betracht kommenden Sozialleistungen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Betreuungsrecht zu modernisieren, um selbst gewollte gesetzliche Betreuungen zu erleichtern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, zur Bestellung eines Betreuers müsse eine Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen vorliegen. Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers auf Wunsch des Betroffenen sollte jedoch auch dann möglich sein, wenn die derzeit notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und der Betroffene dennoch in Folge einer Überforderungssituation auf staatliche Unterstützung bei der Bewältigung eigener Angelegenheiten angewiesen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass das Betreuungsgericht nach § 1896 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für einen Volljährigen einen Betreuer bestellt, wenn der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln. Schließlich darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn und soweit die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB). Gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht bestellt werden, § 1896 Absatz 1a BGB.

Der Ausschuss hebt ausdrücklich hervor, dass die Betreuerbestellung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat. Entgegen der Annahme in der Petition ist eine fehlende Geschäftsfähigkeit auch keine Voraussetzung für eine Betreuerbestellung. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, kann das Betreuungsgericht deshalb auch für eine geschäftsfähige Person einen rechtlichen Betreuer bestellen.

Die Bestellung eines Betreuers ist eine wichtige Maßnahme staatlicher Rechtsfürsorge für volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Ein Betreuer darf jedoch dann nicht bestellt werden, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, ebenso gut erledigt werden können (§ 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB). Liegen also die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung grundsätzlich vor, so ist die Betreuerbestellung immer subsidiär zu anderen Hilfen oder einer Vertretung durch eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in einem solchen Fall eine rechtliche Betreuung auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen angeordnet werden darf (OLG Zweibrücken, BtPrax 2004, 155). Wenn ein Handeln zugunsten des Betroffenen auch ohne eine Betreuerbestellung möglich ist, so ist diese nicht erforderlich. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Rechtsprechung deutlich heraus, dass die



Einrichtung einer Betreuung einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, denn sie weist dem Betreuer zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der betroffenen Person zu. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet in den festgelegten Aufgabenkreisen für und anstelle der Betreuten, wobei es auch in höchstpersönlichen Angelegenheiten – wie hier im Bereich der Gesundheitssorge – zu Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen der Betreuten kommen kann. Die Betreuung kann sich damit nicht nur im Rechtsverkehr beschränkend auswirken, sondern betrifft die Selbstbestimmung der Person insgesamt. Auch eine stigmatisierende Wirkung im sozialen Umfeld der Betroffenen ist nach Dafürhalten des Ausschusses nicht auszuschließen. Ein solcher Eingriff in das Recht auf selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 2. Juli 2010 – 1 BvR 2579/08).

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die Erforderlichkeit der Betreuung im Bereich der Vermögenssorge nicht allein mit der subjektiven Unfähigkeit der betroffenen Person, ihre diesbezüglichen Angelegenheiten selbst zu regeln, begründet werden kann; vielmehr muss aufgrund konkreter tatrichterlicher Feststellungen die gegenwärtige Gefahr begründet sein, dass die betroffene Person einen Schaden erleidet, wenn man ihr die Erledigung ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich überließe (BGH, FamRZ 2015, 649).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz dient dabei nicht nur dem Schutz der betroffenen Person vor ungerechtfertigten Maßnahmen, sondern auch dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung unnötiger Betreuungen, zumal die Kosten für Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers bzw. für den Aufwendungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers im Falle der Mittellosigkeit der betreuten Person von der Staatskasse zu tragen sind. Auf die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kann die betroffene Person deshalb nicht verzichten (BT-Drucks. 11/4528, S. 121).



Ist die betroffene Person in der Lage, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit in vollem Umfang selbst ausüben, kommt nach allem die Bestellung eines Betreuers nicht in Betracht. Dennoch treten auch bei diesem Personenkreis zum Teil in der Praxis die mit der Petition beschriebenen Probleme für Betroffene zu Tage, sich in Betracht kommende andere Hilfen (z. B. nach dem Sozialrecht) ohne weitere Unterstützung zu erschließen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass – soweit es das Sozialrecht betrifft – die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart haben, dass Bürgerinnen und Bürger die ihnen zustehenden Leistungen wie aus einer Hand erhalten sollen, im Rahmen möglichst niedrigschwelliger, einheitlicher Anlaufstellen vor Ort (Z. 2394). Dazu sollen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet und die Sozialversicherungsträger beteiligt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag sich der Ausschuss nicht für eine Änderung des Betreuungsrechts im Sinne der Petition auszusprechen, weil er die geltende Rechtslage im Ergebnis als sachgerecht ansieht.

Gleichwohl hält er die Petition hinsichtlich des Zugangs zu Hilfen nach dem Sozialrecht für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um einen bürgerfreundlicheren Zugang von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu in Betracht kommenden Sozialleistungen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.